



LTÖD

LANDESVERBAND DER TIERÄRZTE IM ÖFFENTLICHEN DIENST
SACHSENS E. V.

SATZUNG

vom 17. Dezember 1990

rechtsbereinigte Fassung unter Berücksichtigung
der Beschlüsse vom 13. Oktober 1994, 27. Mai 1998,
29. November 2001 und 25. Januar 2011

Satzung des LTÖD

Satzung

Landesverband der Tierärzte im öffentlichen Dienst Sachsens e. V.

§ 1 Name, Sitz, Gliederung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Landesverband der Tierärzte im öffentlichen Dienst Sachsens e. V. und hat seinen Sitz in Zwickau.
- (2) Die Geschäftsführung des Vereins befindet sich am Wohnort des Vorsitzenden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck,

- a) seine Mitglieder gegenüber Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu vertreten,
- b) über amtstierärztliche Angelegenheiten zu beraten,
- c) mit dem Bundesverband der beamteten Tierärzte zusammenzuarbeiten,
- d) sich für die fachliche Fortbildung seiner Mitglieder einzusetzen,
- e) beratenden Einfluss auf die Gesetzgebung im Veterinärwesen zu nehmen,
- f) seine Mitglieder in amtstierärztlichen Angelegenheiten zu beraten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder Tierarzt werden, der im öffentlichen Dienst Sachsens tätig ist.
- (2) Mitglied kann jeder Tierarzt im Ruhestand, Vorruhestand bzw. solchen gleichgestellten Regelungen werden, der zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der aktiven Tätigkeit im öffentlichen Dienst tätig war und seinen Wohnsitz in Sachsen hat.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten.

Satzung des LTÖD

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) mit dem Tode des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst, ausgenommen durch Erreichen des Rentenalters, durch Invalidität oder durch Inanspruchnahme der Vorruhestandsregelung bzw. solchen gleichgestellten Regelungen.
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vor Ablauf desselben per Einschreiben an den Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch den erweiterten Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder mit seinen Beitragsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung über ein Jahr im Rückstand ist. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des erweiterten Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 5 Beitrag

Für den Geschäftsbetrieb des Landesverbandes wird ein Jahresbeitrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist eine Bringschuld und bis spätestens zum 31. März jeden Jahres zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertreter des Vorsitzenden. Vorstandsmitglieder müssen im aktiven Dienst sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

Satzung des LTÖD

- (2) Der Vorsitzende vertritt den Landesverband im Bundesverband der beamteten Tierärzte und in den Verbänden, in denen der Landesverband eine Gruppenmitgliedschaft begründet hat. Der Vorsitzende wird für diese Aufgaben vom 1. Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten.
- (3) Dem Vorsitzenden steht das Recht aus § 10 Absatz 4 der Satzung zu.

§ 8 Amtdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen. Auf Antrag muss die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden.
- (2) Wenn ein Mitglied des Vorstandes ausscheidet, wird die Lücke im Vorstand vom erweiterten Vorstand durch Kooptierung eines Mitglieds aus seinen Reihen bis zur nächsten regulären Wahl geschlossen.

§ 9 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand,
 - b) den sonstigen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes.
- (2) Es sind sechs Mitglieder für den erweiterten Vorstand zu wählen. Die Amtdauer der Mitglieder des erweiterten Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf Antrag ist die Wahl in geheimer Form durchzuführen.
- (3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes müssen im aktiven Dienst sein. Es sind zwei Mitglieder als Nachfolgekandidaten zu wählen.
- (4) Der Kassenwart und der Schriftführer werden vom erweiterten Vorstand gewählt. Sie müssen Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein.
- (5) Der erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist vom Vorstand in allen grundsätzlichen Fragen zu hören und hat auf Antrag von vier Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zusammenzutreten. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung ein. Anträge zur Tagesordnung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen und von diesem unverzüglich den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes bekannt zu geben.

Satzung des LTÖD

- (1) Der erweiterte Vorstand bestimmt in allen Vereinsangelegenheiten die Richtlinien für den Vorstand, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, und entscheidet über eingebrachte Anträge. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, anderenfalls muss eine erneute Sitzung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
Ihr obliegt:
 - a) die Bestimmung der Richtlinien für das Vorgehen des Vereins in allen grundsätzlichen Fragen,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresabrechnung des Kassenwarts sowie die Erteilung der Entlastung hierzu,
 - c) die Wahl des Vorstandes sowie dessen Abberufung,
 - d) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - e) die Entscheidung über Anträge, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich des erweiterten Vorstandes gehören,
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Unterlagen für die Jahresabrechnung nach Absatz 1 Buchstabe b) sind vom Kassenwart zu einer Kassenprüfung bereit zu halten, die von der Mitgliederversammlung verlangt werden kann; hierzu sind zwei Kassenprüfer aus den Anwesenden zu wählen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder satzungsgemäß geladen sind und mindestens ein Vorstandsmitglied sowie drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind.
- (4) Abweichend vom zuvor geschilderten Verfahren kann bei besonderer Eilbedürftigkeit eine Beschlussfassung im Schriftverfahren durchgeführt werden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Satzung des LTÖD

§ 11 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Beschlüsse einschließlich der Beschlussfassung im Schriftverfahren erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Satzungsänderungen und zur Abberufung des Vorstandes ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich.
- (2) Die Durchführung der Wahlen der Vereinsorgane wird durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Wahlordnung geregelt.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Bei Sitzungen des erweiterten Vorstandes und bei Mitgliederversammlungen sind Anwesenheitslisten zu führen. Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind bekannt zu geben, schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und vom Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben. Eine Weitergabe von Niederschriften – auch auszugsweise – außerhalb des Vereins bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung bzw. des erweiterten Vorstandes.

§ 13 Anfallende Unkosten

Die Tätigkeit des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende Unkosten werden ersetzt.

§ 14 Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist der Verein durch den Vorstand zu liquidieren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen ist der Sächsischen Landestierärztekammer zuzuführen.

Diese Satzung wurde am 17.12.1990 in Beichlingen beschlossen und erhielt die hier abgedruckte Form durch die Änderungen in den Mitgliederversammlungen am 13. Oktober 1994 in Dresden, am 27. Mai 1998 in Leipzig, am 29. November 2001 in Meißen und am 25. Januar 2011 in Meißen.